

### Gemeindeamt St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10 Tel.: 04357/2133
9423 St. Georgen im Lav. Fax: 04357/2133-9
Bezirk Wolfsberg E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 902-1/2020

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 18. Dezember 2020, Zahl 902-1/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:		4.404.700,00 4.756.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ €	6.200,00 37.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-383.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € -335.700,00

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

#### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Gewählte Gemeindeorgane 00 010 Zentralamt 163 Freiwillige Feuerwehr 211 Volksschule 240 Kindergärten/Kindertagesstätte 250 Schülerhort 26 Sport und außerschul. Leibeserziehung 32 Musik u. darstellende Kunst 36 Ortsbild- und Heimatpflege 42 Freie Wohlfahrt 43 Jugendwohlfahrt 519 Gesundheit - Gesunde Gemeinde 528 Tierkörperbeseitigung 61 Straßenbau 63 Schutzwasserbau 64 Straßenverkehr 74 Sonst. Förderung der Land- und Forstwirtschaft 77 Förderung des Fremdenverkehrs 78 Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie 814 Straßenreinigung (Schneeräumung) 815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze 816 Öffentliche Beleuchtung

#### ξ4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen4 wie folgt festgelegt: € 400.000,00

Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)

#### § 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

820

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019, idF LGBI. 66/2020.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Markut